



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/192-1.8/94

21. Februar 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR
287 /AB
1995 -02- 22

Parlament
1017 Wien

zu 268 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 22. Dezember 1994 unter der Nr. 268/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Truppenübungsplatz Großmittel" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Anfrage kritisierten Sprengungen nicht auf dem Gelände des Garnisonsübungsplatzes, sondern auf eigens gewidmeten Flächen des *militärischen Sperrgebietes Großmittel* stattfinden. Ferner dürften die Fragesteller übersehen haben, daß sich in Großmittel nicht nur ein, sondern *zwei Sprengplätze* befinden. Neben dem von meinem Ressort genutzten steht nämlich ein weiterer Sprengplatz auf Grund eines Verwaltungsübereinkommens dem *Bundesministerium für Inneres* zur Verfügung und wird in erster Linie vom Entminungsdienst und fallweise auch vom Entschärfungsdienst in Anspruch genommen. Soweit bekannt, werden dort Bomben, Minen, Kriegsrelikte und andere Sprengmaterialien entschärft bzw. durch Detonation vernichtet.

Daß Sprengungen immer auch mit Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Erschütterungen, verbunden sind, liegt in der Natur der Sache und ist leider unvermeidlich. Durch die Festlegung fixer Betriebszeiten*), die lediglich vom Entminungsdienst in Ausnahmefällen - insbesondere bei Gefahr im Verzug - überschritten werden dürfen, ist

*) Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

- 2 -

gewährleistet, daß die Bevölkerung möglichst wenig belästigt wird. Außerdem gelten für beide Sprengplätze Regelungen über die maximal zulässige Sprengkraft pro Sprengvorgang (Bundesministerium für Landesverteidigung max. 15 kg, Bundesministerium für Inneres max. 50 kg Explosivmasse pro Sprengung), wodurch eine weitere Minimierung allfälliger Beeinträchtigungen erreicht wird.

Die Anfragesteller unterliegen im übrigen einem weiteren Irrtum, wenn sie behaupten, die Sprengungen befänden sich im Flachland "mitten im dichtverbauten Siedlungsgebiet". Tatsächlich liegen die beiden Sprengplätze zwischen 1.000 m (Entminungsdienst) und 1.500 m (Bundesheer-Sprengplatz) von der nächstgelegenen Siedlung entfernt. Hinzuzufügen ist, daß die Sprenganlage meines Ressorts von einem mindestens 3 m hohen Schutzwall umgeben ist.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, daß die gegen mein Ressort gerichteten Vorwürfe auf unzutreffenden Prämissen beruhen und daher von den Anfragstellern ein verzerrtes Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten vermittelt wird. Was die behaupteten Gebäudeschäden betrifft, verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 5.

Im einzelnen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie schon erwähnt, werden in Großmittel Sprengungen nicht von meinem Ressort allein, sondern vor allem auch seitens des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Soweit sich die Fragestellung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung bezieht, ist zu bemerken, daß der Bundesheer-Sprengplatz in erster Linie der notwendigen Ausbildung von qualifiziertem Sprengpersonal bzw. der Erprobung von Minen und anderem Sprengmaterial dient; daneben werden gelegentlich auch Blindgänger bzw. unbrauchbare Munition vernichtet. Hinsichtlich der Bemühungen meines Ressorts, unvermeidliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung in zeitlicher Hinsicht und von der Intensität her so gering wie möglich zu halten, verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen. Da der Sprengplatz nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß genutzt wird,

- 3 -

sind weitere Einschränkungen des Sprengbetriebes oder gar dessen völlige Einstellung aus militärischer Sicht nicht möglich.

Aussagen über die Sprengtätigkeiten des Entminungs- bzw. des Entschärfungsdienstes fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres.

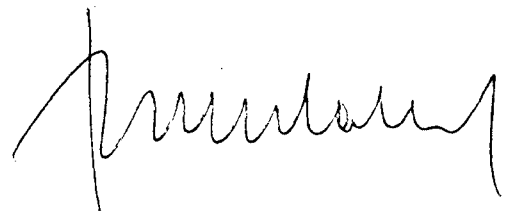
Zu 2:

Ich verweise auf meine obige Klarstellung, wonach Sprengungen nicht in verbautem Siedlungsgebiet, sondern ausschließlich auf den beiden Sprengplätzen im militärischen Sperrgebiet stattfinden.

Zu 3 bis 5:

Nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes haftet der Bund für Schäden, die auf rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Bundesorganes zurückzuführen sind. Geschädigte haben somit die Möglichkeit, allfällige Ersatzansprüche im Sinne des § 8 AHG geltend zu machen. Wie mir in diesem Zusammenhang mitgeteilt wurde, ist meinem Ressort bisher kein derartiges Verfahren gegen den Bund bekannt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Prinzler', written in a cursive style.

Beilage

zu GZ 10 072/192-1.8/95

Ne XIX. GP-NR
268 /J
1994 -12- 2 2

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Truppenübungsplatz Großmittel

Auf dem Truppenübungsplatz Großmittel werden bereits seit Jahren Kriegsrelikte, Bomben, Minen und anderes Sprengmaterial in Besitz oder in Verwaltung des Bundesheeres zur Detonation gebracht. Üblicherweise werden diese Sprengungen an allen Werktagen zwischen 9.00 und 15.00 Uhr durchgeführt. Die betroffene, in der Nähe wohnende Bevölkerung erhebt Klage über furchtbare Folgen in diesen Sprengungszeiten: Wände zittern, Risse klaffen auf, Türen öffnen sich von selbst, angeblich soll es in den unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebieten kein privates oder öffentliches Gebäude mehr geben, welches keine Risse oder Sprünge aufweist. Darüberhinaus hat sich das Bundesheer bisher geweigert für Schadenersatz aufzukommen, was zur Folge hat, daß die bedauernswerten Personen auf eigene Kosten die Gebäudeschäden beheben lassen müssen. Darüberhinaus müssen sie mit der Erwartung leben, daß die Risse sich sehr rasch neu bilden, da die Sprengungen kein Ende haben. Betroffen ist vorrangig die Großgemeinde Pottendorf, aber darüberhinaus eine Region, die von zehntausenden Menschen bewohnt ist. Der Sprengplatz befindet sich in einem Flachland mitten im dichtverbauten Siedlungsgebiet.

Die unterfertigten Abgeordneten halten derartige Zustände für unerträglich und unterstützen das berechtigte Anliegen der betroffenen BürgerInnen, ihr Leben in einer angemessenen Ruhe und Lebensqualität wieder fortführen zu können. Sie richten daher folgende:

ANFRAGE:

1. Bis wann gedenken Sie diese Sprengungen in Großmittel durchzuführen?
2. Warum müssen derartige Maßnahmen in verbautem Siedlungsgebiet durchgeführt werden?
3. Weshalb gibt es keine Entschädigung für die Betroffenen?
4. Halten Sie diesen Zustand für gerecht?
5. Wenn nein, welche Initiativen planen Sie zur Abwendung dieses eklatanten Unrechtes?